

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:    ArbKrankhG § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 475/65

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1966      LAG    Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 475/65

3 Sa 153/65 Niedersachsen

Matthias Prinz  
Rechtsanwalt [www.prinz.law](http://www.prinz.law)

Verkündet  
am 11. Oktober 1966  
gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1966 durch  
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Rengier und Dr. Neumann  
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Neumann  
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom  
16. August 1965 - 3 Sa 153/65 - wird auf  
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Daten

- 2 -

# Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Dreher beschäftigte Kläger war vom 29. Juli 1964 an wegen einer Mandeloperation arbeitsunfähig. Er erhielt neben seinem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung von der Beklagten den Krankengeldzuschuß auf Grund des Arbeiterkrankheitsgesetzes.

Am 26. August 1964 wurde der Kläger von dem behandelnden Arzt abschließend untersucht und für den folgenden Tag arbeitsfähig geschrieben. Auf dem Heimweg brach er sich ein Bein. Deswegen war er bis zum 13. Oktober 1964 arbeitsunfähig.

Die Beklagte zahlte den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Beginn der ersten Erkrankung.

Der Kläger verlangt darüber hinaus den Zuschuß für weitere 19 Arbeitstage in Höhe von 96,33 DM, die ihm unstreitig zustehen, wenn der Unfall vom 26. August 1964 eine erneute Verpflichtung der Beklagten, den Zuschuß nach § 1 ArbKrankhG für volle sechs Wochen zu gewähren, ausgelöst hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

# Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Parteien streiten hauptsächlich darüber, ob der einem kranken Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber zustehende Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach der Regelung in § 1 ArbKrankhG in der Krankheit oder in der Arbeitsunfähigkeit wurzelt. Das angefochtene Urteil ist der Ansicht, daß jede neue Krankheit, auch wenn sie während einer schon bestehenden anderen Krankheit beginnt, einen neuen Anspruch auf

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Krankengeldzuschuß für die Dauer bis zu sechs Wochen auslöst. Deshalb hat es der Klage stattgegeben.

Indessen kommt es im vorliegenden Fall auf diese grundsätzliche Frage nicht an. Denn der Anspruch steht dem Kläger auch dann zu, wenn man der Ansicht der Beklagten folgen wollte, daß ein kranker Arbeiter während einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, die auf zwei aufeinanderfolgenden verschiedenen Erkrankungen beruht, nur einmal für sechs Wochen Krankengeldzuschuß verlangen kann.

Hätte der Kläger, nachdem sein Arzt ihn am 26. August 1964 gesund geschrieben hatte, am 27. August seine Arbeit wieder aufgenommen und sich erst danach, vielleicht noch am selben Tag und nur kurze Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit, das Bein gebrochen, so hätte er auch nach dem Standpunkt der Beklagten einen neuen Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zu sechs Wochen erworben. Daß der Unfall des Klägers sich nicht erst kurz nach, sondern schon kurz vor der Wiederaufnahme der Arbeit ereignet hat, kann bei natürlicher Betrachtung keinen wesentlichen Unterschied ausmachen. Der Kläger war nämlich zur Zeit des Unfalls schon gesund geschrieben. Daß sein Arzt ihm die Wiederaufnahme der Arbeit nicht schon sofort, d.h. während des Laufs der Arbeitszeit am 26. August, sondern erst für den nächsten Tag gestattet hat, entspricht der allgemeinen Übung aus praktischen Gründen und bedeutet nicht, daß der Kläger am 26. August noch nicht wieder arbeitsfähig war. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Folgen der Mandeloperation schon völlig ausgeheilt waren, als sich der Kläger das Bein brach. Unter diesen Umständen kann es keine Rolle spielen, daß der Kläger seinen Dienst vor dem Unfall noch nicht wieder aufgenommen hatte. Mit Recht hat schon das Arbeitsgericht in seinem Urteil ausgesprochen, daß beide Fälle, nämlich eine neue Erkrankung ohne vorherige Wiederaufnahme der Arbeit, aber nach völliger Genesung und eine neue Erkrankung nach Wiederaufnahme der Arbeit, gleich zu behandeln sind.

- 4 -



- 4 -

Die Vorinstanzen haben hiernach dem Kläger den seiner  
Höhe nach unstreitigen Anspruch im Ergebnis mit Recht zuge-  
sprochen.

gez. Schilgen      Dr. Rengier      Dr. Neumann  
                         Dr. Schunorth      Neumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

